

7. Ausgabe Juni 2000



Mag. Peter Rath

Sparbuch oder Aktien ?

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Anonymität von Sparbüchern wird es vielleicht für einige von Ihnen von Bedeutung sein, wie Sie Ihr nunmehr „identifiziertes“ relativ gering verzinstes Sparguthaben mit einer besseren Rendite veranlagen können.

Da der Kapitalmarkt dem Anleger jedoch nicht nur die gewünschten Aufwärtsbewegungen in die Brieftasche spielt, gilt es, eine Veranlagungsstrategie zu entwickeln. Geldmarktveranlagungen (Spar-Termineinlagen, Geldmarktfonds usw.) versprechen die niedrigste Rendite, allerdings auch das niedrigste Risiko. Festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen, Kommunalbriefe etc.) bringen je nach Währung, Schuldner und Laufzeit eine deutlich attraktivere Verzinsung, damit einhergehend jedoch auch ein höheres Risiko vor allem bei exotischen Schuldnern bzw. langen Laufzeiten (Zinsänderungsrisiko).

Die Königsdisziplin der nicht hochgradig spekulativen Anlageformen stellen Aktien dar. Diese Anlageform bietet die höchste Rendite-Chance ist jedoch vor allem bei kurzfristiger Behaltezeit mit sehr hohem Risiko verbunden. Der Anlagehorizont bei Aktien sollte bei einer mindestens 5-jährigen (besser 10-jährigen) Behaltefrist liegen.

Um den für Sie richtigen Veranlagungsmix zu entwickeln, können folgende Kriterien genannt werden: Risikobereitschaft, mittel/langfristige Einkommenserwartungen, Steuersituation, private Investitionstätigkeit, Zeithorizont etc. Wichtig ist, dass die Veranlagungsentscheidung mit Ihrer Bank gemeinsam zu treffen ist. Blindes Vertrauen in so manchen Finanzexperten, hat schon zu großen Enttäuschungen (Verlusten) geführt, meint

Ihr Mag. Peter Rath

Steuerrecht aktuell

• Künstlerbesteuerung

Künftig wird Künstlern und Schriftstellern die Möglichkeit gegeben über Antrag die Einkünfte des laufenden Jahres mit den Einkünften der vergangenen beiden Jahre auf drei Jahre zu verteilen (§ 37 Abs. 9 EStG). Durch diese antragsabhängige lineare Verteilung der Einkünfte eines Jahres auf drei Jahre wird ein Progressionsausgleich erreicht.

Der Antrag ist im Veranlagungszeitraum nur einmal möglich und kann nicht widerrufen werden. Er ist mit der Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr zu stellen, dem die zu verteilenden Einkünfte zuzurechnen sind. Ein Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Veranlagungszeitraum zu einem positiven Ergebnis führen. Der neue § 37 Abs. 9 EStG ist erstmals für Einkünfte anzuwenden, die dem Kalenderjahr 2000 zuzurechnen sind.

• Was Schüler und Studenten (über 18 Jahre) in den Ferien verdienen dürfen

Grundsätzlich gilt, dass Bezüge (unabhängig von der Höhe!) nicht familienbeihilfenschädlich sind, wenn die Beschäftigung nur in den gesetzlichen Ferien ausgeübt wird. Maßgeblich ist für welchen Monat die Einkünfte bezogen werden und nicht, wann die Einkünfte zufließen.

Wichtig ist, dass die Zeit zwischen Matura und Studienbeginn bzw. Präsenzdienst nicht als Ferienzeit gilt und daher nur bis maximal zur Geringfügigkeitsgrenze verdient werden darf. Diese liegt im Jahr 2000 bei ATS 3.977,00 pro Monat.

In der Verwaltungspraxis wird davon ausgegangen, dass eine zweifelsfreie Zuordnung der Einkünfte zu den Tätigkeitsmonaten nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Dienstverhältnis) möglich ist. Dies hat zur Folge, dass Studenten, die während des Jahres auf Basis von freien Dienstverträgen geringfügig beschäftigt sind, nicht die Möglichkeit haben in den Ferien mehr zu verdienen, ohne die Familienbeihilfe für den gesamten Beschäftigungszeitraum zu verlieren.

Tipps: Um die nachteiligen Folgen zu vermeiden, sollte in den gesetzlichen Ferien ein „normales Dienstverhältnis“ mit einer Anmeldung bei der GKK eingegangen werden.



MMag. Christian Kornprat

Anonyme Sparbücher und Steueramnestie

Wie bereits in unserer letzten Ausgabe des Kanzlei-Journals angekündigt, hat nunmehr der Nationalrat am 7. Juni 2000, zwei Gesetzespakete beschlossen, die die Abschaffung der Anonymität von Sparbüchern betreffen.

Fall der Anonymität bei Sparbüchern

Ab 1. November 2000 dürfen keine anonymen Sparbücher mehr eröffnet werden. Bei Eröffnung eines Sparbuches ab diesem Datum hat das Kreditinstitut die Identität des Kunden festzustellen (Ausweisvorlage erforderlich) und in seinen Unterlagen festzuhalten.

Ab 1. November 2000 dürfen auch keine Bareinzahlungen und Überweisungen auf anonyme Sparbücher mehr erfolgen, der Sparbuchinhaber muss sich jedoch nur ein einziges Mal identifizieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind bis 30. Juni 2002 Überweisungen (Zinsen- und Dividendenerträge) von anonymen Wertpapierkonten, welche weiterhin ohne vorherige Identifizierung des Sparbuchinhabers erfolgen dürfen.

Bis 30. Juni 2002 darf von anonymen Sparbüchern abgehoben werden, ohne dass eine Identifizierung erfolgen muss.

Ab 1. Juli 2002 darf von anonymen Sparbüchern erst nach Identifizierung abgehoben werden:

- a) am Sparbuch sind weniger als ATS 200.000,-- Einlagestand

Der Kunde muss sich identifizieren und kann ohne weiteres abheben.

- b) am Sparbuch sind ATS 200.000,-- Einlagestand oder mehr

In diesem Fall wird das Innenministerium verständigt. Es wird untersucht, ob ein Verdacht auf Geldwäsche vorliegt. Falls nicht, kann nach sieben Kalendertagen das Geld behoben werden.

Abhebungen ab 1. Juli 2002 von einem vorerst anonymen Sparbuch, bei dem die Kundenidentifizierung bis 30. Juni 2002 erfolgt ist:

- a) Abhebungen von Sparbüchern unter ATS 200.000,-- Einlagestand

Das Kreditinstitut ist berechtigt, Auszahlungen gegen Nennung des Losungswortes an den Überbringer zu leisten, sofern der Kunde kein „Namenssparbuch“ haben möchte – dann gilt nämlich Folgendes:

- b) Abhebungen von Sparbüchern ab ATS 200.000,-- Einlagestand

Das Kreditinstitut kann aus dem Sparbuch nur an den identifizierten Berechtigten oder an einen Bevollmächtigten Zahlungen leisten. Dies gilt nicht, wenn das Überschreiten des Grenzbetrages von ATS 200.000,-- lediglich auf Zinsgutschriften zurückzuführen ist. In diesem Fall kann das Kreditinstitut bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung des Grenzbetrages folgenden Vorlage des Sparbuches noch gegen Nennung des Losungswortes an den Überbringer auszahlen.

Anonyme Sparbücher dürfen ab dem 1. Juli 2002 nicht mehr weitergegeben werden, das heißt, die Guthaben werden auf Sperrkonten überwiesen. Von diesen Sperrkonten dürfen in der Folge nur nach Identifizierung Auszahlungen erfolgen.

„Alte“ anonyme Wertpapierdepots

Veräußerungen von Wertpapieren und Auszahlungen von Guthaben und Erträgen von alten anonymen Wertpapierkonten dürfen nach dem 30. Juni 2002 nur dann erfolgen, wenn zuvor die Identität des Kunden festgehalten wird.

Anonyme Sparbücher, die bis zum 30. Juni 2002 nicht legitimiert werden, bleiben zumindest 30 Jahre bestehen. Wer sein angespartes Geld nicht benötigt, kann sich daher ziemlich lange hinter der Anonymität verbergen. Bei bislang bestehenden anonymen Sparbüchern mit einem Einlagestand von mehr als ATS 200.000,-- würden wir Ihnen jedoch jedenfalls bis zum 30. Juni 2002 zur Identifizierung raten.

Trotz dieser Änderungen besteht noch kein Grund zur Panik. Die Ausweispflicht besteht nur gegenüber der Bank; nur diese wird in Hinkunft den Sparbuchbesitzer kennen und zwar nach erfolgter Legitimation.

Die Details der Steueramnestie

Da der Wegfall der Anonymität bei Sparbüchern für den einzelnen österreichischen Sparer einen gravierenden Einschnitt darstellt, wurden steuerliche Begleitmaßnahmen zum Wegfall der Anonymität beschlossen.

Die Zinserträge aus den Sparbüchern sind derzeit mit der 25%igen Kapitalertragsteuer endbesteuert und im Erbfall von der Erbschaftssteuer befreit. Bislang gibt es allerdings keine Befreiung von der Schenkungssteuer. Um den Sparern in der Übergangsphase bis zum gänzlichen Wegfall der Anonymität, das ist der 1. Juli 2002, steuerliche Probleme mit der Schenkungssteuer abzunehmen, war es sinnvoll in diesem Bereich eine vorübergehende Steuerbefreiung vorzusehen.

Die steuerlichen Begleitmaßnahmen im Einzelnen:

Bis zum 30. Juni 2002 sind **Schenkungen von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten (Sparbücher)** von der Schenkungssteuer befreit (ausgenommen Schenkungen und Zweckzuwendungen an Stiftungen).

Diese Befreiung gilt somit auch für Schenkungen, die in der Vergangenheit bereits erfolgten. Von der Amnestie sind die Schenkungssteuer und sämtliche Finanzstrafen erfasst. Die Befreiung gilt nicht, wenn dem Steuerpflichtigen bei in Kraft treten des Gesetzes bekannt war, dass die Schenkung Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen war oder der Abgabenbehörde der Sachverhalt bekannt war.

Die Meldepflicht der Banken an die Finanzämter über alle Kapitalanlagen, die ein verstorbener Bankkunde bei der Bank hat, entfällt.

Die bis zum 30. Juni 2002 befristete, steuerfreie Schenkungsmöglichkeit von Sparbüchern kann nunmehr dazu benutzt werden Privatvermögen zu Lebzeiten steuerfrei an andere Personen zu übertragen. Das sonst für die Erbschafts- und Schenkungssteuer wesentliche Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem ist bis zum 30.6.2002 ebenso unbeachtlich wie die Quelle der geschenkten Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten.

Tipp: Wenn Sie Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn ein Auto oder ein Haus „kaufen“ wollen (= schenken). Dann sollten Sie das dafür benötigte Geld auf ein Sparbuch legen und dieses schenken. Die Tochter bzw. der Sohn können direkt ohne jeglichen Abzug das Geld vom Sparbuch für die Anschaffung verwenden.

Bitte beachten Sie bei der erstmaligen Legitimation von bislang anonymen Sparbüchern, wer sich gegenüber der Bank als Eigentümer des bislang anonymen Sparbuches legitimiert.

Keine Verjährung für alle Abgaben bis 1992

Die ursprünglich geplante absolute Verjährung sämtlicher Abgabenansprüche bis 1992 wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Dadurch wären auch die gesamten „schwarzen Erwerbe“ zum Aufbau des Sparguthabens bis 1992 amnestiert. Dieses sicherlich einmalige Zuckerl bleibt Steuersündern daher verwehrt.

Sozialversicherung aktuell

• Pensionsreform

Zum wesentlichsten Punkt der Pensionsreform, der Anhebung des Frühpensionsalters, möchten wir Ihnen einen Überblick über die geplanten Änderungen verschaffen.

Das Regelpensionsalter beträgt ja bekanntlich bei Männern 65 bzw. bei Frauen 60 Jahre. Das Frühpensionsalter soll ab Oktober 2000 schrittweise für Männer auf 61,5 und für Frauen auf 56,5 Jahre angehoben werden. Die Anhebung des Pensionsalters hängt vom Geburtsalter ab. Folgende Tabelle zeigt die vom Geburtsalter abhängende Anhebung:

Geburtsstage	Männer	Frauen	um ... Monate
Bis Ende September	1940	1945	0
Oktober bis Dezember	1940	1945	2
Jänner bis März	1941	1946	4
April bis Juni	1941	1946	6
Juli bis September	1941	1946	8
Oktober bis Dezember	1941	1946	10
Jänner bis März	1942	1947	12
April bis Juni	1942	1947	14
Juli bis September	1942	1947	16
ab Oktober	1942	1947	18

Frauen die vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind und 40 Beitragsjahre nachweisen, können weiterhin mit 55 Jahren in Frühpension gehen. Gleiches gilt für Männer die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind. Wenn Sie 45 Beitragsjahre nachweisen, können sie mit 60 Jahren in Pension gehen.

Hinsichtlich der nachzuweisenden Beitragsmonate gilt als Erleichterung, dass zu den Beitragszeiten ausnahmsweise auch Ersatzzeiten wegen Kindererziehung bei Frauen bzw. wegen Präsenz-/Zivildienst bei Männern mit einer bestimmten Obergrenze zählen.

- **Ersatzlose Abschaffung der frühzeitigen Pension wegen Erwerbsunfähigkeit**

Mit Wirkung vom 30. Juni 2000 wurde per Gesetz die frühzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit ersatzlos abgeschafft. Hinzu kommt, dass Anträge von Männern, die unter 57 Jahre alt sind, ab dem 23. Mai 2000 nicht mehr zuzulassen sind.

Zinssatz aktuell

Der Bürges-Zinssatz, der auf Basis der SMR für Bundesanleihen berechnet wird, wird ab 1.7.2000 auf 6,00 % ansteigen (bisher 5,75 %).

Durch die Entwicklung am Geldmarkt haben sich auch die Sparbuchzinsen (für ungebundene Gelder) wieder nach oben entwickelt. Derzeit sind Habenzinssätze zwischen 3,25 % bis 3,875 % realistisch. Falls kurzfristig Gelder zur Verfügung stehen, sollten Termingeldveranlagungen, welche zwischen 10 Tagen und 6 Monaten laufen, wahrgenommen werden.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Juli 2000)

Top-Zinssatz*):	6,00 %	-	6,5 %
Guter Zinssatz:	6,25 %	-	7 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Juli 2000)

Schilling Kredite*):	5,75 %	-	6,25 %
Schweizer Franken*):	4,37 %	-	5,0 %
Japanischer Yen*):	rd. 1,75 %		

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Internes

- **E-Mail Adressen**

Ab sofort sind sämtliche Mitarbeiter über eine persönliche E-Mail Adresse erreichbar. Um das System möglichst einfach zu gestalten, setzt sich jede E-Mail Adresse wie folgt zusammen:

`vorname.nachname@pilz-rath.at`

Wir haben diesem Kanzlei-Journal eine Übersichtsliste beigelegt aus der Sie die Durchwahl und die persönliche E-Mail Adresse jedes Mitarbeiters für die beiden Standorte Gleisdorf und Fürstenfeld entnehmen können.

- **Bürogebäude in Gleisdorf erneut ausgezeichnet**

Nachdem im Vorjahr die beiden Architekten, Andreas Lichtblau und Susanna Wagner, mit dem Preis des Landes Steiermark für Architektur 1998 ausgezeichnet wurden, wird unser Bürogebäude in Gleisdorf im Rahmen der Reihe „Ausgezeichnete Unternehmensarchitektur“ prämiert. Der Preis wird vom Architektur Zentrum Wien gemeinsam mit „museum in progress“ und der Tageszeitung „Der Standard“ in einem feierlichen Rahmen am 6. Juli 2000 in Wien an Herrn Walter Pilz übergeben.

- **Parkplatz Neugestaltung in Gleisdorf**

Der von uns bereits seit längerer Zeit in Gleisdorf ins Auge gefasste großzügige Parkplatzumbau wird gerade durchgeführt. Durch die Bauarbeiten wird die Zugangsmöglichkeit zu unserem Bürogebäude bis Ende Juli etwas erschwert. Wir ersuchen Sie aus diesem Grund um Verständnis und hoffen, dass Sie die Neugestaltung unserer Klienten- und Mitarbeiterparkplätze für die Unannehmlichkeiten entschädigt.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12

Telefon 03112 - 2581-0

Fax 03112 - 2581-23

e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5

Telefon 03382 - 52513-0

Fax 03382 - 52513-17

e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at